

Synopsis Statutenrevision Generalversammlung 13. Mai 2017

Art. 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen Die GSK und die Stiftung veröffentlichen im Sinne von Artikel 2 insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a. «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» und andere vergleichbare Bestandesaufnahmen;b. gesamtschweizerische, regionale und lokale Kunstmacher;c. weitere Arbeiten zur schweizerischen Kunstgeschichte;d. eine wissenschaftliche Zeitschrift.	Art. 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen Die GSK und die Stiftung veröffentlichen im Sinne von Artikel 2 insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a. «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» und andere vergleichbare Bestandesaufnahmen;b. gesamtschweizerische, regionale und lokale Kunstmacher;c. weitere Arbeiten zur schweizerischen Kunstgeschichte;d. eine Mitglieder- und Publikumszeitschrift.
Art. 6 Öffentlichkeitsarbeit 2 Die GSK koordiniert ihre Öffentlichkeitsarbeit mit verwandten öffentlichen und privaten Institutionen.	Art. 6 Öffentlichkeitsarbeit 2 Die GSK kann ihre Öffentlichkeitsarbeit mit verwandten öffentlichen und privaten Institutionen koordinieren .
Art. 7 Aufnahme 2 Die Generalversammlung legt die verschiedenen Kategorien der Mitgliedschaft fest.	Art. 7 Aufnahme 2 Der Vorstand legt die verschiedenen Kategorien der Mitgliedschaft fest.
Art. 8 Mitgliederbeitrag 1 Mitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag entsprechend ihrer Mitgliederkategorie. Paarmitglieder (Mitgliedschaft beider	Art. 8 Mitgliederbeitrag 1 Mitglieder bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag entsprechend ihrer Mitgliederkategorie. Paarmitglieder (Mitgliedschaft beider

<p>Partner) bezahlen den anderthalbfachen Betrag der jeweiligen Kategorie.</p> <p>2 Jüngere Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Altersjahrs bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.</p>	<p>Partner) bezahlen den anderthalbfachen Betrag der jeweiligen Kategorie.</p> <p>2 Jüngere Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Altersjahrs bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.</p>
<p>Art. 9 Jahresgabe</p> <p>Die Mitglieder erhalten Jahresgaben entsprechend ihrer Mitgliedschaftskategorie.</p>	<p>Art. 9 Mitgliederprivilegien</p> <p>Mitglieder erhalten kostenlos eine Mitglieder- und Publikumszeitschrift der GSK, die anderen Publikationen der GSK zu Vorzugskonditionen.</p>
<p>Art. 10 Weitere Vergünstigungen</p> <p>Mitglieder können sämtliche Publikationen der GSK zu einem Vorzugspreis beziehen und an den Veranstaltungen nach Artikel 6 Buchstabe a zu vergünstigten Bedingungen teilnehmen.</p>	<p>Art. 10 Weitere Vorteile</p> <p>Mitglieder erhalten Vergünstigungen, insbesondere für Veranstaltungen nach Artikel 6 Buchstabe a.</p>
<p>Art. 11 Mitteilungen</p> <p>Mitglieder erhalten kostenlos eine Mitglieder- und Publikumszeitschrift, Einladungen zu Veranstaltungen sowie Vereinsmitteilungen.</p>	<p>Art. 11 Mitteilungen</p> <p>Mitglieder erhalten kostenlos eine Mitglieder- und Publikumszeitschrift, Einladungen zu Veranstaltungen sowie Vereinsmitteilungen.</p>
<p>Art. 16 Einberufung</p> <p>2 Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand auf seinen Beschluss oder auf schriftliches Verlangen von 100 Mitgliedern ein.</p>	<p>Art. 16 Einberufung</p> <p>2 Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand auf seinen Beschluss oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 100 Mitgliedern ein.</p>

Art. 17 Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des/der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin(nen), des Aktuars/der Aktuarin, des Quästors/der Quästorin, des Vertreters/der Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b. Abnahme des Jahresberichts;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Festsetzung der Mitgliederkategorien und der Mitgliederbeiträge;
- f. Genehmigung des Budgets;
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h. Revision der Statuten.

Art. 17 Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin,~~des/der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin(nen), des Aktuars/der Aktuarin, des Quästors/der Quästorin, des Vertreters/der Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft «Die Kunstdenkmäler der Schweiz»~~ sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b. **Genehmigung** des Jahresberichts;
- c. **Genehmigung** der Jahresrechnung und **Kenntnisnahme** vom Bericht der Revisionsstelle;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Festsetzung ~~der Mitgliederkategorien und~~ der Mitgliederbeiträge;
- f. Genehmigung des Budgets;
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h. Revision der Statuten.

Art. 18 Beschlussfassung

- 2 Über ein Geschäft kann rechtsgültig nur beschlossen werden, wenn es vom Vorstand mit der Einberufung auf die Traktandenliste gesetzt oder von einem Mitglied drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragt worden ist.
- 3 Der Vorstand kann einen Beschluss auf dem Zirkularweg fassen, sofern drei Viertel der Mitglieder teilnehmen.

Art. 18 Beschlussfassung

- 2 Über ein Geschäft kann rechtsgültig nur beschlossen werden, wenn es vom Vorstand mit der Einberufung auf die Traktandenliste gesetzt oder von einem Mitglied **spätestens** drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragt worden ist.
- 3 Der Vorstand kann einen Beschluss auf dem Zirkularweg fassen, sofern **mindestens** drei Viertel der Mitglieder teilnehmen.

Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens elf Mitgliedern.
- 2 Sie werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens **sieben** Mitgliedern. Er konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, selbst.
- 2 **Die Vorstandsmitglieder** werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Art. 20 Aufgaben, Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Führung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen;
 - b. Festlegung des Leitbildes und der grundsätzlichen Ausrichtung der Tätigkeiten der GSK;
 - c. Vertretung der GSK nach aussen;
 - d. Wahl eines Direktors/einer Direktorin, der/die die Geschäftsstelle führt und das Institut nach Artikel 3 Absatz 2 leitet. Die Wahl bedarf der Zustimmung des obersten Organs der Stiftung nach Artikel 3 Absatz 1;
 - e. Wahl der Kommissionen und ihrer Präsidenten/Präsidentinnen;

Art. 20 Befugnisse, Aufgaben, Organisation

- 1 Dem Vorstand steht die Beschlussfassung über sämtliche Gegenstände und die Besorgung aller Angelegenheiten zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand hat **insbesondere** folgende Aufgaben:
 - a. ~~Führung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen; Festlegung der Mitgliederkategorien;~~
 - b. Festlegung des Leitbildes und der grundsätzlichen Ausrichtung der Tätigkeiten der GSK;
 - c. Vertretung der GSK nach aussen;
 - d. Wahl eines Direktors/einer Direktorin, der/die die Geschäftsstelle führt und das Institut nach Artikel 3 Absatz 2 leitet. Die Wahl bedarf der Zustimmung des obersten Organs der Stiftung nach Artikel 3 Absatz 1;
 - e. Wahl der Kommissionen und ihrer Präsidenten/Präsidentinnen;

<p>f. Bezeichnung des/der kantonalen oder regionalen Delegierten gemäss Artikel 13;</p> <p>g. Wahl des Stiftungsrats gemäss Artikel 3;</p> <p>h. Erstattung des Jahresberichtes;</p> <p>i. Vorbereitung der Jahresrechnung und des Budgets;</p> <p>k. Formulierung von Anträgen zu den Geschäften der Generalversammlung;</p> <p>l. Ausschluss von Mitgliedern.</p> <p>2 Für die Gesellschaft zeichnet rechtsverbindlich der Präsident/die Präsidentin oder eine/r der Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten je zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder mit dem Direktor/der Direktorin.</p>	<p>f. Bezeichnung des/der kantonalen oder regionalen Delegierten gemäss Artikel 13;</p> <p>g. Wahl des Stiftungsrats gemäss Artikel 3;</p> <p>h. Erstattung des Jahresberichtes;</p> <p>i. Vorbereitung der Jahresrechnung und des Budgets;</p> <p>k. Formulierung von Anträgen zu den Geschäften der Generalversammlung;</p> <p>l. Ausschluss von Mitgliedern.</p> <p>3 Für die Gesellschaft zeichnet rechtsverbindlich der Präsident/die Präsidentin oder eine/r der Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten je zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder mit dem Direktor/der Direktorin.</p> <p>4 Der Vorstand kann über die Organisation der GSK und die Durchführung ihres Zwecks ein oder mehrere Reglemente erlassen.</p>
<p>Art. 21 Ausschuss</p> <p>1 Der Vorstand kann einen oder mehrere Ausschüsse bilden.</p> <p>2 Der Direktor/die Direktorin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>3 Der Ausschuss bereitet die Vorstandssitzungen vor und besorgt die laufenden Geschäfte.</p> <p>4 In dringenden Fällen kann er anstelle des Vorstandes beschliessen. Er kann die Direktorin/den Direktor zu einem solchen Beschluss ermächtigen. Diese Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.</p>	<p>Art. 21 Arbeitsgruppen</p> <p>1 Der Vorstand kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen bilden.</p> <p>2 Der Direktor/die Direktorin nimmt bei Bedarf an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>3 Die Arbeitsgruppe bereitet Geschäfte zuhanden des Vorstandes vor und stellt entsprechende Anträge.</p> <p>4 In dringenden Fällen kann er anstelle des Vorstandes beschliessen. Er kann die Direktorin/den Direktor zu einem solchen Beschluss ermächtigen. Diese Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.</p>

Art. 22

- 1 Zur Unterstützung der Tätigkeit nach Artikel 2 Buchstabe a setzt der Vorstand eine Redaktionskommission und eine Wissenschaftliche Kommission ein. Deren Präsidenten/Präsidentinnen haben Mitglieder des Vorstandes zu sein.
- 2 Die Amtszeit der Mitglieder und Präsidenten/Präsidentinnen der Kommissionen beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Präsidenten/Präsidentinnen erstatten dem Vorstand jährlich Bericht über die Tätigkeit ihrer Kommission.

Art. 22

- 1 Zur Unterstützung der Tätigkeit nach Artikel 2 Buchstabe a kann der Vorstand eine oder mehrere Redaktionskommissionen und eine Wissenschaftliche Kommission einsetzen. ~~Deren Präsidenten/Präsidentinnen haben Mitglieder des Vorstandes zu sein.~~
- 2 Die Amtszeit der Mitglieder und Präsidenten/Präsidentinnen der Kommissionen beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Die Präsidenten/Präsidentinnen erstatten dem Vorstand jährlich Bericht über die Tätigkeit ihrer Kommission.

Art. 28 Statutenänderung

- 1 Änderungen der Statuten werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehrungen des fünften Teils aller Mitglieder vorgenommen.

Art. 28 Statutenänderung

- 1 Änderungen der Statuten werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehrungen **mindestens** des fünften Teils aller Mitglieder vorgenommen.

Art. 29 Auflösung/Fusion

- 1 Die Auflösung der GSK oder die Fusion der GSK mit einer anderen juristischen Person können nur mit Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 29 Auflösung/Fusion

- 1 Die Auflösung der GSK oder die Fusion der GSK mit einer anderen juristischen Person können nur mit Zustimmung von **mindestens** drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

G S K

Gesellschaft für
Schweizerische Kunstgeschichte

S H A S

Société d'histoire de l'art
en Suisse

S S A S

Società di storia dell'arte
in Svizzera

Art. 30

- 1 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
- 2 Sie ersetzen die Statuten vom 25. Mai 2013.

Also beschlossen an der Generalversammlung vom 9. Mai 2015 in Zürich.

Der Präsident: Dr. Benno Schubiger

Der Aktuar: Dr. iur. HSG Matthias Eppenberger

Art. 30

- 1 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
- 2 Sie ersetzen die Statuten vom **9. Mai 2015**.
- 3 **Im Zweifelsfall hat die deutsche Fassung Vorrang.**

Also beschlossen an der Generalversammlung vom **13. Mai 2017 in Thun**.

Die Präsidentin: Nicole Pfister Fetz

Der Aktuar: Dr. iur. HSG Matthias Eppenberger